

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	04.11.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Trägeranteilssubventionierung in der Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2027/2028****Betroffene Produktgruppe**

11.06.01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel stehen in der mittelfristigen Finanzplanung 2027 ff. grundsätzlich zur Verfügung. In Abhängigkeit von der Entwicklung z.B. der Kita-Plätze oder der jährlichen Dynamisierung der Kindpauschalen kann sich eine Anpassungsnotwendigkeit im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen ergeben.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 20.11.2019, TOP 11.2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 03.12.2019, TOP 10, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 12.12.2019, TOP 2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 12.12.2019, TOP 25, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.3, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 09.06.2020, TOP 22, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 16.06.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 18.06.2020, TOP 1, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 46, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 18.10.2023; TOP 11, Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe, 18.10.2023, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025
 Finanz- und Personalausschuss, 21.11.2023, TOP 2.3, Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 14.12.2023, TOP 9.3, Drucksachen-Nr. 7185/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss, 10.01.2024, TOP 10, Drucksachen-Nr. 7252/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss, 11.03.2026, TOP 13, Drucksachen-Nr. 0512/2025-2030

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, zu beschließen: / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, zu beschließen: / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

- 1. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.01.2024 über die Höhe und die Voraussetzungen der kommunalen Subventionierung des gesetzlichen Kita-Trägeranteils für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 findet auch für das Kita-Jahr 2027/2028 Anwendung.**
- 2. Bei der Berechnung des Subventionsbetrages bleiben – wie bisher – die im Rahmen der Planungsgarantie gewährten Betriebskostenzuschüsse unberücksichtigt, sofern sie nicht für eine in Absprache mit dem Jugendamt erfolgende Ausweitung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden. Betriebskitaplätze werden weiterhin nicht subventioniert; für diese Plätze verbleibt der gesetzliche Trägeranteil beim Kita-Träger.**
- 3. In die Subventionsverträge ist eine Regelung aufzunehmen, wonach diese automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer Neuregelung zu den Trägeranteilen enden. Das gilt für gesetzliche Neuregelungen z.B. im Kinderbildungsgesetz (KiBiz), aber auch für außergesetzliche Sonderregelungen, die das Land NRW mit dem Ziel der Entlastung der Kita-Träger trifft.**
- 4. Die für die Haushaltsjahre 2027 ff. abweichend von der mittelfristigen Finanzplanung benötigten Mittel sind bei künftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.**
- 5. Im Jahr 2027 ist über eine Fortsetzung der Trägeranteilssubventionierung ab dem Kita-Jahr 2028/2029 zu entscheiden.**

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Land trifft mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Kitas) und in der Kindertagespflege (KTP).

Die Grundfinanzierung von Kitas nach dem KiBiz besteht vor allem aus Mietpauschalen und platzbezogenen Kindpauschalen. Finanziert werden grundsätzlich nur die tatsächlich belegten Plätze und Mieten für in Betrieb gegangene Gruppen.

Das Land bestimmt im KiBiz auch, wer in welchem Umfang zur Finanzierung der Betriebskosten im Bereich der Kitas beizutragen hat. Es gibt gesetzlich festgeschriebene Finanzierungsanteile

- des Landes,
- der Kommunen und
- der Kita-Träger.

Kraft Gesetzes müssen die Kita-Träger daher die entstehenden Betriebskosten teilweise selber decken. Der Anteil, mit dem sich die Kita-Träger an den Kosten beteiligen müssen, unterscheidet sich danach, um welchen Typ von Kita-Träger es sich handelt:

- kirchliche Trägerschaft: 10,3 %
- andere freie Trägerschaft: 7,8 %
- Elterninitiative: 3,4 %
- kommunale Trägerschaft: 12,5 %

Die absolute Höhe des gesetzlichen Trägeranteils ist zum einen abhängig von der Anzahl der belegten Betreuungsplätze. Zum anderen ist sie abhängig von der Höhe der landesseitig festgelegten Kindpauschalen.

Wenn nachfolgend von „Kita-Träger“ gesprochen wird, sind damit die kirchlichen Träger, die anderen freien Träger und die Elterninitiativen gemeint. Die Kitas in kommunaler Trägerschaft sind bei der Frage der Trägeranteilssubventionierung nicht näher zu betrachten.

Ähnlich wie zahlreiche andere Kommunen in NRW subventioniert auch die Stadt Bielefeld seit Jahren die gesetzlichen Trägeranteile aus kommunalen Mitteln. Hierzu sind in der Vergangenheit verschiedene politische Beschlüsse gefasst worden. Hintergrund dafür ist, dass die Kita-Träger deutlich gemacht haben, dass sie sich nicht in der Lage sehen, die gesetzlich festgelegten Trägeranteile zu tragen.

2. Aktuelle Beschlusslage für die Zeit bis 31.07.2027

Der Finanz- und Personalausschuss hat im Rahmen seiner Abschlussberatungen zum Haushalt 2024 ff. in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf den Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE (Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025) hin folgendes einstimmig beschlossen:

Der Trägeranteil für die Kita-Träger wird ab dem nächsten Kita-Jahr, d. h. zum 1. August 2024 um 1 Mio. € pro Kita-Jahr gesenkt, um einen zusätzlichen kommunalen Beitrag zur Absicherung der Kita-Träger zu erbringen. Die Verringerung wird grundsätzlich entsprechend der bisherigen Trägeranteile vorgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur konkreten Verteilung zur nächsten JHA-Sitzung im Januar 2024 zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Finanz- und Personalausschuss hat damit den von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsentwurf für die Jahre 2024 bis 2027 um 1,0 Mio. € pro Jahr erhöht. Der so veränderte Haushaltsentwurf ist schließlich vom Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen worden.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss für seine Sitzung am 10.01.2024 einen Vorschlag zur konkreten Verteilung der zusätzlichen Entlastung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss hat folgender Verteilung zugestimmt:

- Träger, deren Eigenanteil nach Abzug der Subventionierung im Kita-Jahr 2023/2024 weniger als 1.000 € beträgt, erhalten für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 eine 100%ige Subventionierung des Eigenanteils. Das entspricht in Summe einer zusätzlichen Subventionierung von 13.396,31 € in jedem der drei genannten Kita-Jahre.
- Der verbleibende Betrag in Höhe von 986.603,69 € pro Jahr wird zur zusätzlichen Entlastung der anderen Kita-Träger mit bereits bestehendem Subventionsvertrag eingesetzt. Die Mittelverteilung erfolgt proportional zu ihrem bisherigen Anteil am verbliebenen Trägeranteil.

Für die drei o.g. Kita-Jahre ist für jeden Kita-Träger somit ein Jahresbetrag festgeschrieben, den er als Eigenanteil einzubringen hat. Die Stadt Bielefeld gewährt dem Träger eine Subvention in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem festgeschriebenen Trägereigenanteil und dem nach dem KiBiz eigentlich von ihm zu zahlenden Trägereigenanteil. Dadurch hat der Kita-Träger über die drei Kita-Jahre Planungssicherheit. Erhöhungen des gesetzlichen Trägeranteils, die sich z.B. aufgrund des Kitaplatzausbaus und der jährlichen Anhebung der Kindpauschalen ergeben, belasten den Kita-Träger nicht zusätzlich, weil sie von der Stadt Bielefeld getragen werden.

3. Handlungs- und Entscheidungsbedarf für die Zeit ab 01.08.2027

Die aktuelle Beschlusslage sieht vor, dass im Jahr 2026 über eine Fortsetzung der Trägeranteilssubventionierung ab dem Kita-Jahr 2027/2028 (Beginn: 01.08.2027) zu entscheiden ist. Um den Trägern Planungssicherheit zu geben und frühzeitig die Platzstrukturen für das Kita-Jahr 2027/2028 vereinbaren zu können, ist das auch erforderlich. Hierüber hatte die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2026 nochmals informiert.

In der Informationsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 0512/2025-2030 ist auch dargestellt worden, dass zeitgleich mit dem Beginn des Kita-Jahres 2027/2028 wesentliche Änderungen im KiBiz eintreten, die zum Teil die finanzielle Situation der Kita-Träger verbessern. Auch vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation der Stadt Bielefeld wurde angeregt, diese gesetzlichen Veränderungen zumindest teilweise bei der Entscheidung über die künftige freiwillige Trägeranteilssubventionierung einzubeziehen.

Zwischenzeitlich ist von Verwaltungsleitung und Politik ein Prozess zur Haushaltskonsolidierung und zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes angestoßen worden. Dieser Prozess sieht vor, dass Ideen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und letztlich auch politisch beschlossen werden. Mit politischen Beschlüssen zu einzelnen Vorschlägen ist in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Gleichwohl besteht dringender politischer Entscheidungsbedarf in Bezug auf die Trägeranteilssubventionierung ab oder zumindest für das Kita-Jahr 2027/2028.

4. Begründung des Entscheidungsvorschlags für das Kita-Jahr 2027/2028

Soweit für die Verwaltung ersichtlich, gibt es aus der Kommunalpolitik keine Hinweise darauf, dass die Trägeranteilssubventionierung in dieser Phase dem Grunde oder der Höhe nach in Frage gestellt wird.

Die Verwaltung schlägt daher im 1. Beschlusspunkt vor, die für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 bestehende Beschlusslage auf das Kita-Jahr 2027/2028 auszudehnen.

Das bedeutet, dass der für jeden Kita-Träger festgeschriebene Jahresbetrag der o.g. drei Kita-Jahre auch im Kita-Jahr 2027/2028 von ihm als Eigenanteil einzubringen ist. Wie bisher gewährt die Stadt Bielefeld dem Träger eine Subvention in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem festgeschriebenen Trägereigenanteil und dem nach dem KiBiz eigentlich von ihm zu zahlenden Trägereigenanteil. Wie bisher belasten Erhöhungen des gesetzlichen Trägeranteils, die sich z.B. aus der jährlichen Anhebung der Kindpauschalen ergeben, den Kita-Träger nicht zusätzlich, weil sie von der Stadt Bielefeld getragen werden.

Die Begrenzung auf das Kita-Jahr 2027/2028 soll bewirken, dass sich die Stadt Bielefeld in der aktuellen Phase der Prüfung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nur für einen möglichst kurzen Zeitraum bindet. Damit wird den politischen Gremien die Möglichkeit gegeben, im Jahr 2027 neue Entscheidungen für die Zeit ab 01.08.2028 (Beginn des Kita-Jahres 2028/2029) zu treffen.

Ebenso wie in der aktuellen Beschlusslage geregelt, ist auch jetzt im 3. Beschlusspunkt vorsorglich eine Regelung zu treffen, dass die abzuschließenden Subventionsverträge automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer Neuregelung zu den Trägeranteilen enden, auch wenn es heute keine Hinweise dafür gibt, dass es dazu kommen könnte.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.